

5. Verordnung der Stadt Stollberg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Datum: 06.02.2006

Vorlagen- Nr.: ST06/016

Veröffentlicht im Stadtanzeiger: Nr. 2 vom 11. Februar 2006

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat am 06.02.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen der Stadt Stollberg werden gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Hauptmarkt: erste Stunde gebührenfrei, ab der zweiten Stunde 1,00 Euro und ab der dritten Stunde 2,00 Euro

Postplatz: erste Stunde gebührenfrei, ab der zweiten Stunde 1,00 Euro und ab der dritten Stunde 2,00 Euro

Roßmarkt: erste Stunde gebührenfrei, ab der zweiten Stunde 1,00 Euro und ab der dritten Stunde 2,00 Euro

Die Höchstparkdauer beträgt auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen für die Zeiträume montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
drei Stunden.

Außerhalb dieser Zeiten kann gebührenfrei und zeitlich unbefristet geparkt werden.

§ 3 Großveranstaltungen

Für die im Zusammenhang mit Großveranstaltungen kurzfristig eingerichteten Sonderparkplätze beträgt die Gebühr 2,00 Euro für max. 8 Stunden pro Tag.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 4. Parkgebührenordnung vom 23.08.2005 (BV Nr. ST05/060) außer Kraft.